



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 27.06.2023

Nr. 6d

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Gellersen	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen . . .	248
	13. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen	248
	3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen	249
	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen (Sondernutzungssatzung)	251
	Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen	253

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Gellersen“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Reppenstedt, Landkreis Lüneburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und Westergellersen.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Fremdenverkehr
 2. Jugendhilfe, einschl. Kindertageseinrichtungen
 3. Landschaftsplan
 4. Wirtschaftsförderung
 5. Breitbandausbau beschränkt auf die Durchführung mit der ElbKom
 6. Breitbandausbau in der Gemeinde Reppenstedt (Ortsteil Reppenstedt)
 7. Bauhofleistungen des Bauhofes der Samtgemeinde für die Gemeinde Reppenstedt
 8. Genehmigung zum Aufstellen von Hinweisschildern (Plakatierung) und der Werbung für gewerbliche Zwecke.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 13.06.2023

Gärtner

13. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 588), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

- | | |
|---|----------|
| (1) Die nachfolgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung | |
| 1. Gemeindebrandmeister/in | 175,00 € |
| 2. 1. und 2. Stellv. Gemeindebrandmeister/in | 105,00 € |
| 3. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 85,00 € |
| 4. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt mit zwei Löschgruppen | 95,00 € |
| 5. 1. und 2. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 45,00 € |
| 6. 1. und 2. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt | 50,00 € |
| 7. Gerätewart/in | |
| pro Einsatzfahrzeug über 3,5 Tonnen sowie für den Einsatzleitwagen | 20,00 € |
| pro Einsatzfahrzeug unter 3,5 Tonnen und Anhänger | 15,00 € |
| 8. Jugendfeuerwehrwart und Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 34,00 € |
| 9. Stellv. Jugendfeuerwehrwart und Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 17,00 € |
| 10. Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r, Gemeindegemeinschaftsgruppenführer, Gemeindegemeinschaftskommunikationsgruppenführer, | 34,00 € |
| 11. Stellv. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter, Stellv. Gemeindegemeinschaftsgruppenführer, Stellv. Gemeindegemeinschaftskommunikationsgruppenführer | 17,00 € |
| 12. Gemeindeausbildungsbeauftragter, Gemeindeatemschutzwart/in | 34,00 € |
| 13. Stellv. Gemeindeatemschutzwart/in und | 17,00 € |
| 14. Gemeindegemeinschaftskleiderwart/in | 34,00 € |
| 15. Stellv. Gemeindegemeinschaftskleiderkammerwart/in | 17,00 € |

16. Zug- und Gruppenführer/in	17,00 €
17. ehrenamtliche Jugendpfleger/in	160,00 €
18. ehrenamtliche Archivpfleger/in	160,00 €
19. ehrenamtliche/r Umweltschutzbeauftragte/r	160,00 €
20. ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r	160,00 €
21. Gemeindegemeinderfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/-in	20,00 €
22. Stellv. Gemeindegemeinderfeuerwehrwart, Stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in	10,00 €
23. Je Schiedsperson bzw. stellv. Schiedsperson als pauschale Auslagenentschädigung	40,00 €
24. Seniorenbeauftragte/r	160,00 €
25. Gemeindepressewart der Feuerwehr	20,00 €
26. Stellv. Gemeindepressewart der Feuerwehr	10,00 €
27. Integrationsbeauftragte/r	160,00 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 12.06.2023

Gärtner

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 588) und §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Gellersen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Angelegenheiten durch die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder den stellv. Gemeindebrandmeister. Sind mehrere Stellvertretungen ernannt, erfolgt die Vertretung nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge (1. Stellvertretung, 2. Stellvertretung).

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Gellersen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellv. Ortsbrandmeisterin oder den stellv. Ortsbrandmeister. Sind mehrere Stellvertretungen ernannt, erfolgt die Vertretung nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge (1. Stellvertretung, 2. Stellvertretung).

Artikel III

§ 5 erhält in den Absätzen 2 und 5 folgende Fassung:

§ 5 Gemeindegemeindekommando

- (1) Das Gemeindegemeindekommando besteht aus
 - a. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der 1. und ggf. 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem 1. und ggf. 2. stellv. Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den 1. und ggf. 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern, der Gemeindegemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeindejugendfeuerwehrwart und Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c. weiteren zu Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellten Funktionsträgern (z. B. dem Schriftwart, dem Gemeindegemeinde-sicherheitsbeauftragten, Gemeindegemeindeatemschutzbeauftragten, dem Gemeindegemeindekleiderwart, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit usw.).

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindegemeindekommandomitglieder von der

Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer Ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando bestellt.

- (5) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder:
- a. die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister
 - b. die 1. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der 1. stellvertretende Gemeindebrandmeister
 - c. die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister
 - d. die 1. stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und der 1. stellvertretenden Ortsbrandmeister
 - e. die Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. der Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - f. die Gemeindekinderfeuerwehrwartin bzw. der Gemeindekinderfeuerwehrwart

Die unter c. und d. aufgeführte Stimmberechtigung geht auf ggf. anwesende Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 über. Die unter e. und f. aufgeführte Stimmberechtigung besteht nur, sofern über Belange der Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr abgestimmt wird und geht auf ggf. anwesende Vertreter nach Absatz 3 Satz 2 bzw. 3 über. Bei Personalunion der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin bzw. des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters mit der Funktion einer Ortsbrandmeisterin bzw. eines Ortsbrandmeisters oder einer stellvertretenden Ortsbrandmeisterin bzw. eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters entfällt eine Stimme. Alle übrigen Mitglieder des Gemeindekommandos haben lediglich beratende Stimme.

Artikel IV

§ 6 erhält im Absatz 2 folgende Fassung:

§ 6 Ortskommando

- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der 1. und ggf. 2. stellv. Ortsbrandmeisterin oder dem 1. und ggf. 2. stellv. Ortsbrandmeister,
 - c. den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und
 - d. der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart (soweit vorhanden)
 - e. der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart (soweit vorhanden) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.

Weitere Funktionsträger (z.B. Schriftwart, Gerätewart, Sicherheitsbeauftragter etc.) können von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt werden. Alle Beisitzerinnen und Beisitzer können durch die jeweilige Stellvertreterin bzw. den jeweiligen Stellvertreter vertreten werden.

Artikel V

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Absatz 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Absätze 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) Als Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält. Sofern nicht jede Ortsfeuerwehr in der Samtgemeinde über eine 2. stellv. Ortsbrandmeisterin oder einen 2. stellv. Ortsbrandmeister verfügt, dürfen bei der Abstimmung nach Satz 1 die ernannten 2. stellv. Ortsbrandmeisterinnen und 2. stellv. Ortsbrandmeister nicht mitwirken.

Artikel VI

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 12.06.2023

Gärtner

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Aufstellung von Hinweisschildern, nachfolgend Plakatierung genannt, sowie die Werbung für gewerbliche Zwecke in anderer Form auf Straßen innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gellersen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die Grünstreifen gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für die Plakatierung sowie Werbung für gewerbliche Zwecke mittels Werbebanner, Werbefahnen, mit Firmenwerbung versehene Anhänger oder Zugfahrzeuge (Werbeträger) in den nach § 1 bezeichneten Straßen ist die Erlaubnis der Samtgemeinde Gellersen erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Plakatierung - nichts Anderes bestimmt

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für die Plakatierung sowie Werbung für gewerbliche Zwecke mit anderen Werbeträgern erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis ist nach den Regelungen der Gebührensatzung gebührenpflichtig und darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs, des Straßen- und Städtebaus oder wegen persönlicher Unzuverlässigkeit eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden. Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a. Gründe der Sicherheit des Verkehrs, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe entgegenstehen,
 - b. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann (z. B. bereits belegt, Bauarbeiten),
 - c. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - d. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - e. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder in der Vergangenheit gezahlt hat,
 - f. zuvor mehrmals öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis, nachfolgend Sondernutzungsberechtigte genannt, haben gegen die Samtgemeinde Gellersen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragstellenden oder Erlaubnisnehmenden unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisangebote sind bei der Samtgemeinde Gellersen mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch zu stellen. Hierzu soll das von der Samtgemeinde Gellersen zur Verfügung gestellte Antragsformular genutzt werden. Im Ausnahmefall kann die Samtgemeinde Gellersen eine Abweichung zulassen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a. den Namen, die Anschrift sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
 - b. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und Zweck der Sondernutzung.
- (3) Die Samtgemeinde Gellersen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (4) Wird durch die Plakatierung/Werbung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben die Hinweisschilder/anderen Werbeträger so aufzustellen bzw. zu platzieren, dass durch deren Zustand niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das Plakatieren, sowie die Anbringung anderer Werbeträger an Bäumen, ist, soweit die Substanz beeinträchtigt wird (z. B. durch Nägel) verboten. Insbesondere sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Aufstellung/Platzierung zu beachten und entsprechend umzusetzen. Die genutzten oder zugewiesenen Flächen sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten. Plakate und andere Werbeträger sollten aus wetterfestem Material hergestellt sein. Beschädigte Plakate und Werbeträger sind zeitnah zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Samtgemeinde Gellersen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Standorte der Hinweisschilder/anderen Werbeträger zu verändern.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Hinweisschilder/anderen Werbeträger abzubauen bzw. zu entfernen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist unverzüglich und ordnungsgemäß herzustellen.
- (4) Wird in den nach § 1 bezeichneten Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert bzw. andere Werbeträger eingesetzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde Gellersen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen bzw. zur Schaffung des früheren Zustandes anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S.316), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. §§ 65 ff des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).

§ 6 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Schäden, die sich durch die Erlaubnis zur Plakatierung/Aufstellung anderer Werbeträger und/oder die dafür erstellten Anlagen ergeben bzw. hervorgerufen werden.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haften der Samtgemeinde Gellersen für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht fachgerechte Aufstellung der Hinweisschilder/anderer Werbeträger entstehen. Sie haben die Samtgemeinde Gellersen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite in Verbindung mit der Plakatierung/Aufstellung von anderen Werbeträgern an die Samtgemeinde Gellersen gerichtet werden. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten bzw. verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere solche nach dem Straßenverkehrsrecht.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
- entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis der Samtgemeinde Gellersen ausübt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 an Bäume plakatiert bzw. andere Werbeträger befestigt und dabei die Substanz des Baumes beeinträchtigt oder
 - entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigung, ggf. auch über den sondergenutzten Teil hinaus, nicht unverzüglich beseitigt oder
 - entgegen § 5 Abs. 1 Satz 6 beschädigte Plakate und andere Werbeträger nicht zeitnah entfernt oder austauscht oder
 - entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVerwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes durch die Samtgemeinde Gellersen bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 13.06.2023

Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeine Gellersen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und in Verbindung mit der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12.06.2023 hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen - durch die Aufstellung von Hinweisschildern, nachfolgend Plakatierung genannt, sowie die Werbung für gewerbliche Zwecke in anderer Form - von Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen vom 12.06.2023 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist nach Nummer 4 des Gebührentarifs eine Gebühr von 5,00 EUR bis 220,00 EUR zu erheben.
- (5) Die Höhe richtet sich nach
 - a. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und/oder
 - b. dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a. die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b. die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht gestellt hat oder
 - c. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
 - b. für Sondernutzungen auf Widerruf jeweils mit Erteilung der Erlaubnis.
 - c. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit oder auf Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig oder im Laufe des Kalenderjahres beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7 Stundung, Herabsetzung, Erlass

Die Samtgemeinde Gellersen kann im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder

sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 13.06.2023

Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landes- und Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
1	Aufhängen von Plakaten (Max. 30 Plakate pro Anlass) 1.1 bis max. Größe DIN A 0 1.2 Größer als DIN A 0 1.3 Veranstaltungsplakate/Stelltafel für gemeinnützige, mildtätige Zwecke 1.4 Plakatwerbung durch Parteien/Wählergemeinschaften aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag 1.5 Plakatierung durch Parteien/Wählergemeinschaften außerhalb der Wahlzeit (1.4) bis max. DIN A 0, wenn kein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck nach 1.3 im Vordergrund steht 1.6 Plakatierung durch Parteien/Wählergemeinschaften außerhalb der Wahlzeit (1.4) größer als DIN A 0, wenn kein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck nach 1.3 im Vordergrund steht	2,00 EUR pro Plakat und angefangener Woche 4,00 EUR pro Plakat und angefangener Woche gebührenfrei gebührenfrei 0,50 EUR pro Plakat und angefangener Woche 1,00 EUR pro Plakat und angefangener Woche	20,00 EUR 20,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR
2	Anbringen und Aufhängen von Werbebannern (z. B. an Bauzäunen) und Werbefahnen	15,00 EUR pro Werbeträger und Woche	0,00 EUR
3	Abstellen eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers zu Werbezwecken Die ersten drei Tage sind kostenlos. Wird das mit Werbung bedruckte Zugfahrzeug, Anhänger oder Gespann anschließend nicht der angemeldeten Tätigkeit eingesetzt - dient also vorwiegend als Werbeträger - wird eine Gebühr mit dem 4. Tag fällig und ist wochenweise zu zahlen.	20,00 EUR pro Werbeträger und angefangener Woche	0,00 EUR
4	Sondernutzungen durch Werbung und Plakatierung, die nicht unter den o.g. Tarifstellen aufgeführt sind	5,00 EUR bis 220,00 EUR	20,00 EUR